

Geschäftsordnung des Jugendbeirats der Stadt Falkensee

Vorwort

Der Jugendbeirat der Stadt Falkensee versteht sich als politische Meinungsvertretung der Jugendlichen in Falkensee. In seiner Arbeit stellt er stets das Interesse der Jugendlichen in den Vordergrund. Trotz der vielseitigen und unterschiedlichen Meinungen und Interessen werden gemeinsame Ziele erarbeitet, die von den Beiratsmitgliedern gegenüber der Politik vertreten werden.

Das Thema Parität ist dem Jugendbeirat sehr wichtig und soll eine dauerhaft besprochene Angelegenheit sein.

§ 1 Mitglieder

- (1) Dem Jugendbeirat gehören mindestens 5 und maximal 9 Mitglieder an, die zum Zeitpunkt der Benennung mindestens 12 und höchstens 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder werden gemäß § 4c (3) der Hauptsatzung der Stadt Falkensee auf einer Jugendkonferenz nach den Sommerferien nominiert und durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) berufen. Bei der Nominierung soll auf eine paritätische Besetzung geachtet werden. Dabei muss ein Quorum von mindestens einem Drittel weiblicher bzw. männlicher Kandidaten erfüllt werden. Dies muss sich in der Wahlordnung zur Nominierung des Jugendbeirates widerspiegeln. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, ist der erste Nominierungswahlgang für ungültig zu erklären und ein zweiter Nominierungswahlgang aufzurufen. Dieser ist dann auch ohne Erfüllung des Quorums gültig.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, kann ein:e Nachrücker:in laut der Nachrückliste von der Nominierungsveranstaltung zur Berufung durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) vorgeschlagen werden.
- (5) Als Jugendbeirat von Falkensee sehen wir uns zur Stärkung und Perpetuierung von Geschlechtergleichheit verpflichtet. Mindestens 30 % der Mitglieder sollen weiblich bzw. männlich sein. Eine geschlechtliche, soziale und kulturelle Vielfalt ist wünschenswert.
- (6) Der Jugendbeirat bestimmt zwei Menschen aus seiner Runde, die als Ansprechpersonen gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik fungieren. Diese werden paritätisch besetzt, per Wahl zwischen den Interessierten bestimmt und können mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Jugendbeirat abgewählt werden. Sollten sich nur Interessierte eines Geschlechtes zur Wahl aufstellen, wird nur ein Mensch als Ansprechperson bestimmt und eine weitere Person zu deren Stellvertretung gewählt. Dieser Posten muss in dem Fall im Zusammenspiel mit der Ansprechperson nicht paritätisch besetzt sein. Die Ansprechpersonen kontrollieren regelmäßig das Postfach im Rathaus oder delegieren diese Aufgabe an eine andere Person aus dem Kreis des Jugendbeirates. Mit den Pflichten einer Ansprechperson gehen keine besonderen Rechte einher. Alle Mitglieder des Jugendbeirates sind gleichberechtigt.
- (7) Der Jugendbeirat bestimmt eine Person als Schatzmeister:in, der:die die Finanzen des Jugendbeirats führt und überwacht. Diese wird per Wahl zwischen den Interessierten bestimmt. Menschen, die das Amt der Ansprechperson bekleiden dürfen, nicht zum:zur Schatzmeister:in benannt werden. Die Person kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Jugendbeirat abgewählt werden.
- (8) Der Jugendbeirat delegiert mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seinen Mitgliedern eine Vertretung in die Stadtverordnetenversammlung und in deren Ausschüsse sowie ggf. in sonstige politische Gremien der Stadt.

§ 2 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber jeweils vor jeder Stadtverordnetenversammlung (SVV) zusammen.
- (2) Die Ladung zum nächsten Treffen erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung auf elektronischem Wege durch die Ansprechpersonen. Der Termin soll zusätzlich öffentlich auf der Website der Stadt Falkensee (www.falkensee.de) bekannt gemacht werden.
- (3) Die Sitzungsleitung wechselt bei jedem Treffen zwischen den Mitgliedern des Jugendbeirats. Gäste haben kein Rederecht. Dieses kann auf Antrag an die anwesenden Mitglieder gestellt und mit einfacher Mehrheit gewährt werden.
- (4) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

§ 3 Stimmberechtigung, Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Jugendbeirats verfügt über eine Stimme und ist antragsberechtigt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig mit mindestens der Hälfte der Mitglieder. Eine Stimmübertragung durch Bevollmächtigung im Abwesenheitsfall ist nicht möglich. Auf Antrag der anwesenden Mitglieder kann eine Online-Abstimmung zum jeweiligen Abstimmungspunkt eingerichtet werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Jugendbeirats.

§ 4 Niederschrift

- (1) Jedes Treffen des Jugendbeirats ist protokollarisch festzuhalten. Ein Ergebnisprotokoll genügt, solange es nicht anders gewünscht wird. Das Protokoll ist im Anschluss für alle Beiratsmitglieder zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Finanzielle Mittel

- (1) Über die Verwendung von finanziellen Mittel, beispielsweise Spenden oder Mittel aus dem Haushalt, entscheidet der Jugendbeirat.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem:der Schatzmeister:in Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres erstellt der:die Schatzmeister:in einen Bericht über die finanzielle Situation des Jugendbeirats.

§ 6 Abberufung von Beiratsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirats verpflichten sich zu kontinuierlicher Mitarbeit, regelmäßiger Teilnahme an Beratungen und Übernahme von zumutbaren Aufgaben im Rahmen der Aufgaben des Jugendbeirats. Im Verhinderungsfalle ist eine Ansprechperson zu informieren.

- (2) Verstößt ein Mitglied des Jugendbeirats wiederholt gegen die Geschäftsordnung, kann der Jugendbeirat bei der Stadtverordnetenversammlung die Abberufung empfehlen. Die Abstimmung darüber muss in der Tagesordnung der Sitzung des Jugendbeirats angekündigt sein und bedarf der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Jugendbeirats. Der Jugendbeirat kann im Zuge dessen auch ein neues Mitglied gemäß § 4c (3) der Hauptsatzung der Stadt Falkensee zur Berufung vorschlagen.
- (3) Legt ein Mitglied des Jugendbeirats sein Mandat vorzeitig nieder, ist dies einer Ansprechperson mitzuteilen. Die Ansprechperson reicht diesen Antrag an die Stadtverordnetenversammlung weiter. Der Jugendbeirat kann im Zuge dessen auch ein neues Mitglied gemäß § 4c (3) der Hauptsatzung der Stadt Falkensee zur Berufung vorschlagen.

§ 7 Position zum Jugendforum und anderen Jugendgruppierungen

- (1) Der Jugendbeirat ist eigenständig und arbeitet unabhängig von anderen Organisationen und Gruppierungen.
- (2) Der Jugendbeirat steht in Kontakt mit verschiedenen Jugendorganisationen und tauscht sich mit diesen über die aktuelle Arbeit aus. Ziel ist es ein komplettes Bild der Meinung der Jugendlichen in Falkensee abzubilden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft und wird veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden alle vorherigen Geschäftsordnungen gegenstandslos.
- (3) Änderungen an der Geschäftsordnung bedürfen nach § 3 (4) der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Jugendbeirats.